

St. Hubertus-Prüfung

Arbeit nach dem Schuss



Prüfungsordnung (PO) 2009
Ersetzt die Prüfungsordnung des SSSRC von 1984

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der 1 bis 2 Tage dauernden Prüfung

Die Führung gut ausgebildeter und geprüfter Jagdgebrauchshunde ist Voraussetzung für eine waidgerechte Jagdausübung.

Wesentlicher Zweck dieser Prüfungsordnung (PO) ist die Feststellung der jagdlichen Eignung von Retrievern sowie Hunden anderer Jagdgebrauchshunderassen zur praktischen Jagdausübung.

2. Zulassung

Zugelassen werden Retriever sowie andere Jagdgebrauchshunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel. Die Hunde müssen gesund und mindestens 15 Monate alt sein. Die Hunde sind grundsätzlich durch den in der Abstammungsurkunde eingetragenen Eigentümer zu führen. Begründete Ausnahmen kann der Prüfungsleiter bewilligen.

Eine Prüfung kann 2 x wiederholt werden.

Hitzige Hündinnen sind nicht zugelassen, das Startgeld wird zurückerstattet. Aus einem Mitgliedverein der AGJ bzw. der SKG ausgeschlossene Personen sind nicht zugelassen.

3. Ausschlüsse und Rückzug

Von der Prüfung ausgeschlossen werden schussscheue, winselnde und lautende oder aggressive Hunde, Totengräber und Anschneider sowie Hunde mit hartem Maul (Knautschen, das Wild zerbeissen etc.).

Körperliche Bestrafung eines Hundes ist nicht erlaubt und führt zum sofortigen Ausschluss des Hundeführers von der weiteren Prüfung.

Der Führer kann seinen Hund selbst nur dann von der Prüfung zurückziehen, wenn dieser die Prüfung noch bestehen könnte.

Wer bei Aufruf nicht zur Stelle ist, verliert seinen Anspruch auf eine weitere Teilnahme an der Prüfung.

4. Ausschreibung

Die Ausschreibung ist vom jeweiligen Veranstalter durch die TKJ sicher zu stellen. Sie muss rechtzeitig erfolgen, das heisst spätestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin. Zulassungsbeschränkungen (z.B. Anzahl Hunde, mind. 4) für die Prüfungen liegen in der Kompetenz des Veranstalters. Die Dauer der Prüfung (1 oder 2 Tage) wird in der Ausschreibung mitgeteilt.

5. Wild und Schweiss

Für einwandfreies Haarwild (Kaninchen) und Federwild ist jeder Teilnehmer einer Prüfung selber besorgt. Die Fährten werden im Tupf- oder Tropfverfahren, pro Prüfung aber einheitlich hergestellt. Der nötige Schalenwildschweiss wird ausschliesslich von der Prüfungsleitung gestellt.

6. Prüfungsleitung

Die Gesamtorganisation einer Prüfung liegt in den Händen des vom RCS zu bestimmenden Prüfungsleiters. Er darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung weder ein Richteramt ausüben, noch einen Hund führen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der PLRO.

7. Richtereinsatz

Für jede zu prüfende Gruppe sind drei anerkannte Richter einzusetzen, die Mitglieder eines AGJ-Clubs sein müssen. Pro Gruppe ist der Einsatz eines Gastrichters aus anderen Jagdgebrauchshundeverbänden sowie aus entsprechenden ausländischen Organisationen möglich. Es ist nicht zulässig, dass ein Richter seinen eigenen, einen von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Dies gilt auch für Nachkommen der 1. Generation der von ihm gezüchteten und ausgebildeten Hunde.

8. Richteranwälter

Die Mitwirkung von Richteranwältern ist erwünscht. Sie dürfen aber nicht als Richter eingesetzt werden. Es gelten die Reglemente des RCS unter Berücksichtigung der Bestimmungen der PLRO.

9. Bewertungen

Note 4: sehr gut

Note 3: gut

Note 2: genügend (Prüfungsfach bestanden)

Note 0: ungenügend, Prüfungsabbruch

10. Reihenfolge

Die Reihenfolge bei der Schweissarbeit wird durch das Los bestimmt, die Schweissarbeit ist immer die erste Aufgabe. Bei allen anderen Prüfungsbereichen bestimmen die Richter die Reihenfolge nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit.

11. Einsprachen

Einem Hundeführer steht das Recht der Einsprache gegen einen Entscheid einer Richtergruppe offen. Die Einsprache ist schriftlich oder mündlich innert einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter anhängig zu machen. Dieser entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Jagdhundrichtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben über die Einsprache. Das rechtliche Gehör des Hundeführers und der betroffenen Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Einspracheentscheid ist endgültig. Er ist mündlich oder schriftlich zu begründen. Kautio: CHF 200.-- (in der Regel das Doppelte des Nenngeldes)

12. Gebrauchshundeklasse

Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse anlässlich internationaler, nationaler und RCS-Ausstellungen in der Schweiz.

B. Prüfungsfächer

Leinenführigkeit - Pirschen - Ablegen und Schiessen

Diese Fächer sind bei jedem Hund nacheinander in einem Durchgang zu prüfen.

I. Leinenführigkeit (FWZ 2)

Die Leinenführigkeit wird beim Durchschreiten eines dichten Waldes geprüft. Der angeleinte Hund darf hierbei seinen Führer in keinerlei Weise behindern und muss von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Die Hand des Führers darf sich während der Arbeit nicht an der Leine befinden. Laute Kommandos und intensive Führereinwirkungen führen zu Abzügen bei der Notengebung.

II. Pirschen mit Waffe

a) ohne Leine (FWZ 2)

b) mit Leine (FWZ 1)

Dieses Fach wird im lichten Bestand oder auf einem Weg in Dickungsnähe geprüft. Der Führer hat vor Beginn der Arbeit zu erklären, ob er „frei“ oder „mit Leine“ pirschen will. Der Führer soll auf einer Strecke von ca. 100 m pirschen. Er muss dabei 3 mal stehen bleiben, wobei sich der

Hund auf leises Kommando und/oder Sichtzeichen setzen oder legen soll. Beim Weiterpirschen soll der Hund auf Kommando wieder frei bei Fuss oder am locker durchhängenden Riemen folgen. Weitere Kommandos und/oder intensive Föhrenerwirkungen föhren zu Abzügen bei der Notengebung.

III. Ablegen und Schiessen

a) frei oder frei bei Gegenstand (FWZ 4)

b) angeleint (FWZ 1)

Der Föhrer setzt oder legt seinen Hund mit leisem Kommando und/oder Sichtzeichen ab und entfernt sich, begleitet von einem Richter, ausser Sichtweite. Nach 2 Minuten Wartezeit wird der 1. Schuss abgegeben. Weitere 2 Minuten später erfolgt die Abgabe des 2. Schusses. Der Föhrer muss nun 2 Minuten warten, bevor er den Hund abholen kann. Der Hund hat sich ruhig zu verhalten und auf seinem Platz zu bleiben. Vor Abgabe des 1. Schusses kann der Föhrer seinen Hund einmal korrigieren mit Notenabzug. Sollte sich ein Hund vor dem Schiessen trotz Kommandos entfernen, ist die Arbeit beendet und wird mit der Note „0“ bewertet.

Bewertungsrichtlinien:

a) Ablegen frei oder frei bei Gegenstand

Note 4: Der Hund verhält sich bis zum Ende der Arbeit ruhig und bleibt an seinem Platz liegen oder sitzen.

Note 3: Der Hund verhält sich ruhig, steht aber auf und bleibt an seinem Platz.

Note 2: Der Hund steht nach einem der Schüsse auf und entfernt sich max. 5 m, bleibt aber dort bis zur Rückkehr des Föhlers und verhält sich dabei ruhig.

Note 0: Der Hund entfernt sich, ohne auf Kommandos zu reagieren, bevor ein Schuss abgegeben wurde.

Er wird nach dem Schiessen anhaltend laut oder macht sich selbständig.

b) Ablegen angeleint

Der Hund muss an einer langen (10 m) Föhrerleine an einen Baum angeleint werden.

Note 4: wie Arbeit ohne Leine

Note 3: wie Arbeit ohne Leine

Note 2: Der Hund will sich entfernen, bleibt aber dann, wenn er gemerkt hat, dass er nicht weg kann und verhält sich dabei ruhig.

Note 0: Der Hund zieht unablässig an der Leine, ohne auf Kommandos zu reagieren oder wird nach dem Schiessen anhaltend laut.

IV. Schleppspur mit Haarwild (FWZ 4)

Dieses Prüfungsfach ist im offenen, bewachsenen Gelände durchzuführen. Geprüft wird das Apportieren eines Kaninchens auf der 300 m langen, mit zwei Haken versehenen Schleppe.

- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen. Der Anschuss wird mit etwas Bauchwolle markiert. Am Ende wird das Haarwild offen ausgelegt und von der Schleppe befreit. Der Schleppenzieher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht gesehen werden kann.
- Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 100 m zu legen.
- Beim Ansetzen ist es dem Föhrer gestattet, den Hund bis zu 20 m am Riemen arbeiten zu lassen.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden unter Abzügen bei der Notengebung.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht apportiert, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertungskriterien sind:

- *Annahme und Ausarbeitung der Schleppe*

- *Arbeitsfreude*
- *Aufnehmen*
- *Bringen*
- *Korrektes Ausgeben*
- *Unversehrtheit des gebrachten Wildes*

V. Schleppspur mit Federwild (FWZ 4)

Dieses Prüfungsfach ist im offenen Gelände mit leichtem Bewuchs durchzuführen. Geprüft wird das Apportieren eines Stückes Federwild auf einer 150 m langen, mit zwei Haken versehenen Schleppe.

- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen. Der Anschuss wird mit frisch gerupften Federn markiert. Am Ende wird das Federwild offen ausgelegt und von der Schleppe befreit. Der Schleppenzieher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, dass er vom Hund nicht gesehen werden kann.
- Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mind. 100 m zu legen.
- Beim Ansetzen ist es dem Führer gestattet, den Hund bis zu 20 m am Riemen arbeiten zu lassen.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden unter Abzügen bei der Notengebung.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertungskriterien sind:

- *Annahme und Ausarbeitung der Schleppe*
- *Arbeitsfreude*
- *Aufnehmen*
- *Bringen*
- *Korrektes Ausgeben*
- *Unversehrtheit des apportierten Wildes*

VI. Freiverlorensuche von Federwild und Haarwild (FWZ 4)

- Jedem Hund ist ein noch nicht abgesehenes Gelände anzubieten.
- In einem Gebiet mit guter Deckung von 50 x 50 m Grösse werden ein Stück Haarwild und ein Stück Federwild so ausgeworfen, dass die liegenden Stücke von keiner Seite her einsehbar sind.
- Das Auswerfen muss ausser Sicht des Hundes und des Führers durch einen Richter geschehen.
- Der Führer bringt den angeleiteten Hund zur angewiesenen Fläche, schnallt ihn und schickt ihn mittels Kommando und/oder Sichtzeichen zur Verlorensuche.
- Der Führer darf die Suchenfläche nicht betreten, jedoch an der Grundlinie entlang gehen.
- Der Hund muss zeigen, dass er Finden und Bringen will.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertungsrichtlinien:

Note 4 zwei gebrachte Stücke in 5 Minuten

Note 3 zwei gebrachte Stücke in 10 Minuten

Note 2 ein gebrachtes Stück in 15 Minuten

Note 0 kein Erfolg

VII. Freiverlorensuche im tiefen Schilfwasser unter Ablenkung (FWZ 4)

- Der am Ufer stehende Hundeführer gibt in eine vorgegebene Richtung einen Schuss ab. Gleichzeitig wird in der Zielrichtung eine Ente so weit wie möglich in tiefes Schilfwasser geworfen.
- Der Hund neben dem Hundeführer soll das Werfen der Ente beobachten können; die auf dem Wasser liegende Ente jedoch nicht sehen.
- Der Hund soll auf ein einmaliges Hör- und/oder Sichtzeichen das Wasser annehmen, die Ente suchen, finden und auf direktem Wege bringen.
- Sobald der Hund auf dem Rückweg ist, wird unter Abgabe eines Schusses durch einen Helfer eine weitere Ente ca. 25 m seitwärts des Hundes auf das Wasser geworfen.
- Der Hund soll die Landestelle markieren, sich aber nicht ablenken lassen.
- Er muss das begonnen Bringen zügig zu Ende führen und korrekt ausgeben.
- Griffverbesserungen oder schütteln (ohne Ablegen der Ente) sind nicht fehlerhaft.
- Abschliessend wird der Hund zum Bringen der zweiten Ente geschickt.

Bewertungsrichtlinien: Der Schwerpunkt der Bewertung bezieht sich auf die Arbeit an der zuerst geworfenen Ente. Die Arbeit an der zweitgeworfenen Ente (Ablenkung) kann auf die Erstbewertung auf- oder abwertend wirken.

Note 4: - Der Hund findet die Ente, bringt sie auf direktem Wege und gibt korrekt aus.

Note 3: - Der Hund findet die Ente nur mit Unterstützung durch ein weiteres Sicht- und/oder Hörzeichen.

- Der Hund legt die gefundene Ente zunächst am Ufer ab, um sich zu schütteln.

- Der Hund gibt nicht korrekt aus.

Note 2: - Der Hund muss durch mehrere Kommandos zum Suchen aufgefordert werden.

- Er legt die gefundene Ente mehrmals ab.

- Er bringt sie nur unter intensiver Führereinwirkung (mehrere Kommandos).

Note 0: - Der Hund bringt die Ente beim erstmaligen Finden nicht.

- Der Hund reagiert auf die Ablenkung indem er alle Kommandos des Führers ignoriert oder die Enten tauscht.

VIII. Einweisen über ein Gewässer und Suche an Land (FWZ 4)

Jenseits eines Gewässers (Seearm, Teich, Kanal, breiter Graben oder gering fliessender Fluss), dessen Tiefe ein Schwimmen des Hundes erfordern muss, wird eine Ente abgelegt, welche gesucht und gebracht werden soll. Die Liegestellen der Enten sind für alle Hunde gleichwertig.

- Das jenseitige Ufer soll der Hund schwimmend erreichen, nicht watend oder herumlaufend.
- Die Ufer müssen einen Ausstieg des Hundes zulassen (kein Steilufer).
- Der Hund soll auf je ein einmaliges Hör- und/oder Sichtzeichen unverzüglich
 - das Wasser annehmen und überqueren
 - die Suche in der Landzone aufnehmen
- Griffverbesserungen oder schütteln (ohne Ablegen der Ente) sind nicht fehlerhaft.
- Dauernde Kommandos und ständige Abgaben von Sichtzeichen führen zu Abzügen bei der Notengebung.
- Die für die Arbeit benötigte Zeit ist festzuhalten und ist bei Punktgleichheit entscheidend.

Bewertungsrichtlinien:

Note 4: - Der Hund findet die Ente, bringt sie auf direktem Wege und gibt korrekt aus.

Note 3: - Der Hund legt die gefundene Ente am Ufer ab, um sich zu Schütteln.

- Er gibt nicht korrekt aus.

Note 2: - Der Hund muss durch mehrere Kommandos zum Suchen aufgefordert werden.

- Er legt die gefundene Ente mehrmals ab.

- Er bringt sie nur unter intensiver Führereinwirkung (mehrere Kommandos).

Note 0: - Der Hund bringt die Ente beim erstmaligen Finden nicht oder der Hund nimmt das Wasser nicht an.

IX. Schweissarbeit als Riemenarbeit auf der Übernachtsfährte (FWZ 6)

Die Schweissarbeit wird auf der mindestens 500 m langen Übernachtfährte in Waldungen geprüft. Schweiss, Schnitthaar und Decke müssen von der gleichen Wildart stammen. Im Übrigen gilt das Reglement der AGJ über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche.

Punktzahlen

Prüfungsfächer		Fachwert- ziffer	Höchst- note	Höchst- punkte	
I	Leinenführigkeit	2	4	8	
II	Pirschen	a) ohne Leine	2	4	8
		b) mit Leine	1	4	4
III	Ablegen und Schiessen	a) frei	4	4	16
		b) angeleint	1	4	4
IV	Apportieren	von Haarwild	4	4	16
V		von Federwild	4	4	16
VI	Freiverlorensuche	von Feder- und Haarwild	4	4	16
VII		in tiefem Schilfwasser	4	4	16
VIII	Einweisen über ein Gewässer auf eine Schleppspur	4	4	16	
IX	Schweissarbeit	6	4	24	
Summe der Höchstpunkte				136	

* zählen nicht in der Summe der Höchstpunkte

Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung: 60

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl ist preisberechtigt.

Technische Kommission für das Jagdhundewesen der SKG (TKJ)

Der Präsident

Der Sekretär

.....
Datum / Unterschrift

.....
Datum / Unterschrift

Retriever Club Schweiz (RCS)

Der Präsident

Die Präsidentin der Jagdkommission

.....
Datum / Unterschrift

.....
Datum / Unterschrift

Abkürzungen:

- FCI Fédération Cynologique Internationale
- SKG Schweizerische Kynologische Gesellschaft
- TKJ Technische Kommission für das Jagdhundewesen der SKG
- AGJ Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG
- PLRO Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung der AGJ
- RCS Retriever-Club Schweiz

Idee und Federführung:
Fachliche Beratung:
Redaktion:

Paul Koch
Crista Niehus
Thomas Fust

St. Hubertus, Hundeausbildungszentrum Uetliburg SG
Präsidentin Jagdkommission RCS